

MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Februar 2022

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über Aufnahms- und Eignungsprüfungen geändert wird

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)² in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem § 13g Abs 2 Z 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben.

Nach § 13g Abs 4 BBG ist der Monitoringausschuss auch in Begutachtungen einzubeziehen. Er bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Einleitend

Der Bereich der Elementarpädagogik hat bereits seit langem mit dem Problem des Personalmangels zu kämpfen.⁴ Für die Bildungsanstalten, die Student*innen und

¹ Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl III 2008/155. ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl III 2008/155, neue Übersetzung: BGBl III 2016/195.

² BGBl 1990/283 idFdBGBl I 2008/115, in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

³ idFdBGBl I 2018/59.

⁴ Vgl etwa APA, Immer noch zu wenige Kindergarten-Pädagoginnen, <https://www.derstandard.at/story/2000106465259/immer-noch-zu-wenige-kindergarten-paedagoginnen> (Stand 19.07.2019); K/WI, Statement von Kinder in Wien (KIWI) zum Fachkräftemangel in der Elementarpädagogik https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200717_OTS0074/statement-von-kinder-in-wien-kiwi-zum-fachkraeftemangel-

Schüler*innen zu Elementarpädagog*innen ausbilden⁵ und zur Berufsausübung ermächtigen,⁶ wurde die praktische Eignungsprüfung durch die gegenständliche Verordnung angepasst. Der Fokus soll nunmehr auf sozial-kommunikative Kompetenzen liegen. Damit soll ua die Diversität gefördert werden,⁷ wobei insbesondere männliche Bewerber angesprochen werden.⁸ Grundsätzlich könnte der gegenständliche Gesetzestext aber nicht nur auf die Öffnung für männliche Bewerber abstellen, sondern beispielsweise auch die Möglichkeit der Bewerbung von Menschen mit Behinderungen eröffnen. Dies wäre zu begrüßen! Dazu fehlt allerdings die ausdrückliche Bekenntnis Menschen mit Behinderungen - auch bei der Beurteilung des ärztlichen Zeugnisses - nicht zu diskriminieren.

Berücksichtigung von Art 8 UN-BRK (Bewusstseinsbildung)

Die Vertragsstaaten haben sich mit der Unterzeichnung der UN-BRK dazu verpflichtet nach Art 8 Abs 1 lit d UN-BRK das Bewusstsein über die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Dazu gehört nach Art 8 Abs 2 lit b UN-BRK die „*Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems*“. Lehrende und Elementarpädagog*innen mit Behinderungen vermitteln Kindern und Jugendliche ein solches positives Bild, das die Kriterien des Art 8 UN-BRK erfüllt.

Berücksichtigung von Art 24 UN-BRK (Bildung)

Um Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen herstellen zu können, muss ein inklusives Bildungssystem gewährleistet werden. Menschen mit Behinderungen dürfen nach Art 24 Abs 2 lit a UN-BRK nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Weiters muss sichergestellt werden, dass auch der Zugang zu tertiärer Bildung

in-der-elementarpaedagogik (Stand 17.07.2020); Baumgartner, TROTZ PERSONALMANGEL: Kindergärtner-Kollegs droht ein bitterer Fehlstart, <https://www.krone.at/2435694> (Stand 12.06.2021).

⁵ Bildungsanstalten für Elementarpädagogik, für Sozialpädagogik und an Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe.

⁶ Vgl Art I Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher, BGBl 1968/406; §§ 26 ff Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBL 2011/13; § 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz, LGBL 2014/19. Beachte auch § 7 Abs 3 Vorarlberger Kindergartengesetz, LGBL 2008/52, wo die gesundheitliche und körperliche Eignung ausdrücklich determiniert wird.

⁷ Erläuterungen des Verordnungsentwurf, 1.

⁸ Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung, 1.

und Berufsausbildung nach Art 24 Abs 5 UN-BRK gegeben ist. Dies umfasst sowohl die Ausbildung zur*m Elementarpädagog*in in der Sekundarstufe als auch die Berufsausbildung durch ein Kolleg im Kontext des „lebenslangen Lernens“ nach Art 24 Abs 1 und 5 UN-BRK.

Berücksichtigung von Art 27 UN-BRK (Arbeit und Beschäftigung)

Menschen mit Behinderungen haben das Recht, gleich wie alle anderen Personen, einer Arbeit nachzugehen und damit ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Dazu sollen Maßnahmen erlassen werden, die nach Art 27 Abs 1 lit a UN-BRK die *„Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen [...] zu verbieten“*. Somit dürfen Menschen mit Behinderungen bei ihrer Auswahl als Elementarpädagog*in zu arbeiten und bei den Bedingungen der Einstellung nicht diskriminiert werden.

Anregungen des Monitoringausschusses

Zu § 5 Abs 1 Verordnung über Aufnahms- und Eignungsprüfungen: Klarstellung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Mit der neuen Verordnung wird festgelegt, dass die Eignungsprüfung der Feststellung dient, dass der*die Bewerber*in *„für die Anforderungen der zu vermittelnden berufsspezifischen Ausbildungsinhalte hinsichtlich der Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit geeignet ist.“*⁹ Es entfallen die weiteren Voraussetzungen der musikalischen Bildbarkeit (§ 5 Abs 1 Z 1 Aufnahms- und EignungsprüfungenVO aF), der Fähigkeit zu schöpferischen Gestalten (§ 5 Abs 1 Z 2 Aufnahms- und EignungsprüfungenVO aF) sowie der körperlichen Belastbarkeit (§ 5 Abs 1 Z 3 Aufnahms- und EignungsprüfungenVO aF). Diese Maßnahme könnte dazu führen, dass auch Menschen mit Behinderungen, die bisher die Hürde der Eignungsprüfung nicht überwinden konnten, in diesen Bildungszweig aufgenommen werden können, was zu mehr Inklusion und Diversität führen würde.

⁹ Wortlaut § 5 Abs 1 Aufnahms- und EignungsprüfungenVO nF.

Da der Gesetzestext selbst jedoch vage gehalten wurde und auch die Materialien nicht auf Menschen mit Behinderungen eingehen, besteht die Gefahr, dass diese übersehen oder pauschal als nicht für den Beruf geeignet angesehen werden. Dies würde nicht nur gegen die UN-BRK (insbesondere gegen Art 24 und 27 UN-BRK)¹⁰ verstoßen, es könnte auch eine mittelbare Diskriminierung iSd § 5 Abs 2 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)¹¹ vorliegen. Eine solche scheinbar neutrale Vorschrift, die zu einer Schlechterstellung von Menschen mit Behinderungen führt, ist ohne eine angemessene und erforderliche sachliche Rechtfertigung verboten.¹²

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses:

Um sich klar von jeder Diskriminierung abzugrenzen, ist in den Erläuterungen klarzustellen, dass auch Menschen mit Behinderungen ausdrücklich als Student*innen bzw Schüler*innen aufgenommen werden können.

§§ 12 Abs 1 bzw 14a Verordnung über Aufnahms- und Eignungsprüfungen: Ausdrückliche Einzelfallbeurteilung

Trotz des Wegfalls des Prüfungsteils zur körperlichen Belastbarkeit nach § 5 Abs 1 Z 3 Aufnahms- und EignungsprüfungenVO aF bleibt die Regelung zur Feststellung der körperlichen Eignung in § 14a Aufnahms- und EignungsprüfungenVO weiterhin bestehen. Demnach ist zur Feststellung der körperlichen Eignung im Rahmen der Eignungsprüfung eine schulärztliche Untersuchung durchzuführen. So führen etwa unbehebbarer Sprachfehler zum Versagen der körperlichen Eignung und damit zum Ausschluss dieses Bildungs- und Berufswegs.

Zwar erfolgt nach § 12 Abs 1 Aufnahms- und EignungsprüfungenVO die Beurteilung jeder*s Bewerber*in einzeln, jedoch fehlt die ausdrückliche Bekenntnis zur Einzelfallbeurteilung sowie die Kriterien, ab wann eine Person für die Ausbildung und den Beruf einer Elementarpädagog*in geeignet ist, bei der Bewertung des ärztlichen Zeugnisses. Damit besteht auch hier die Gefahr, dass Menschen mit Behinderungen

¹⁰ Siehe in diesem Dokument 2 f.

¹¹ Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl I 2005/82.

¹² Hofer/Iser/Miller-Fahringer/Rubisch/Willi in Hofer/Iser/Miller-Fahringer/Rubisch/Willi, Behindertengleichstellungsrecht² § 4 BGStG Rz 23.

pauschal ausgeschlossen werden, womit der Tatbestand der mittelbaren Diskriminierung erfüllt wäre.¹³

Ist eine Person trotz oder gerade wegen ihrer Behinderung geeignet, den Beruf einer Elementarpädagog*in auszuüben, darf ihr dieser Bildungsweg und die darauffolgende Berufslaufbahn nicht verwehrt werden. Bei dieser Beurteilung ist die Verwendung von Hilfsmittel zwingend einzubeziehen. So kann eine Person mit Behinderungen, die ohne Hilfsmittel die Anforderungen der Praxis nicht erfüllen würde, mithilfe einer Brille, eines Hörgeräts, einer Prothese oder einer persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz für den Beruf geeignet sein. Nur wenn trotz Zuziehen jedes Hilfsmittels die Ausübung des Berufs nicht möglich ist, darf die Aufnahme in eine Bildungsanstalt für Elementarpädagogik verwehrt werden.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses:

Der Unabhängige Monitoringausschuss fordert, dass im Gesetzestext von §§ 12 sowie 14a Aufnahms- und EignungsprüfungenVO die Beurteilung des konkreten Einzelfalls sowie die Möglichkeit der Verwendung von Hilfsmitteln ausdrücklich determiniert wird. Des Weiteren ist zumindest in den Materialien auf die Kriterien für die Eignung einzugehen und festzuhalten, dass Menschen mit Behinderungen ausdrücklich als geeignet betrachtet werden können.

Für den Ausschuss

Mag.a Christine Steger

(Vorsitzende)

¹³ Siehe in diesem Dokument 3 f.